

10153/AB
vom 16.12.2016 zu 10613/J (XXV.GP)

BUNDESKANZLERAMT ■ ÖSTERREICH

BUNDESMINISTER
 Mag. THOMAS DROZDA

An die
 Präsidentin des Nationalrats
 Doris BURES
 Parlament
 1017 Wien

GZ: BKA-353.120/0093-I/4/2016

Wien, am 16. Dezember 2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Abgeordneten zum Nationalrat Krist, Kolleginnen und Kollegen haben am 18. Oktober 2016 unter der **Nr. 10613/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend ORF – Projekt Medienstandort Küniglberg, Vergabe Möblierung gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 7:

- *Hat der ORF die Ausschreibung "ORF - Projekt Medienstandort Küniglberg, Vergabe Möblierung" nach den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes durchgeführt?*
- *Wenn nein, warum nicht, wenn doch das Bundesverwaltungsgericht festgestellt hat: "Das Bundesverwaltungsgericht geht davon aus, dass es sich beim Österreichischen Rundfunk um einen öffentlichen Auftraggeber im Sinne des BVergG handelt und daher die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes zur Überprüfung der gegenständlichen Beschaffung gegeben ist. Nach Angaben des Auftraggebers handelt es sich beim gegenständlichen Auftrag um einen Lieferauftrag im Sinne des § 5 BVergG. Der geschätzte Auftragswert überschreitet den Schwellenwert gemäß § 12 Abs. 1 BVergG um mehr als das 20fache. Das Verfahren, welches vom Auftraggeber als nicht offenes Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung durchgeführt wird, ist demnach dem Oberschwellenbereich zuzuordnen. Der gegenständliche Beschaffungsvorgang liegt somit im sachlichen und persönlichen Geltungsbereich und damit im Vollanwendungsbereich des BVergG".*
- *Wenn ja, warum hat der ORF in der konkreten Ausschreibung "ORF – Projekt Medienstandort Küniglberg, Vergabe Möblierung" dezidiert einzelne Grundregeln des Bundesvergabegesetzes (Stichworte Nachhaltigkeit, Wertschöpfung etc.) ausgeschlossen?*

- *Wurde aus Sicht Ihres Ressorts das Vergabeverfahren betreffend "ORF - Projekt Medienstandort Küniglberg - Vergabe Möblierung" korrekt und allen Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes entsprechend durchgeführt?*
- *Falls diese Ausschreibung "ORF - Projekt Medienstandort Küniglberg, Vergabe Möblierung" aus Sicht Ihres Ressorts nach dem Bundesvergabegesetz durchzuführen war: warum wurde nicht die Bundesbeschaffungsagentur mit diesem Projekt beauftragt?*
- *Liegen Ihrem Ressort Informationen vor, warum beim Vergabeauftrag der deutlich teuerste Bieter zum Zug gekommen ist?*
- *Wie hoch ist aus Ihrer Sicht der Gesamtverlust an Wertschöpfung in Österreich, da der mit 9,7 Mio. € dotierte Auftrag an ein ausländisches Unternehmen geht?*

Fragen der Vergabapraxis des ORF nach den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2006, BGBl. I Nr. 17/2006 idgF, und dessen Aktivitäten zur Deckung des eigenen Bedarfs aufgrund des Bundesverfassungsgesetzes vom 10. Juli 1974 über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks (BVG-Rundfunk), BGBl. Nr. 396/1974, fallen nicht in die Zuständigkeit eines obersten Organs der Bundesregierung. Die gegenständlichen Fragen betreffen somit keinen Gegenstand meiner Vollziehung im Sinne von Art. 52 Abs. 1 B-VG und § 90 GOG-NR.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. DROZDA

